

# Amtliches Schulblatt

für den Regierungsbezirk Oppeln  
Herausgegeben im Auftrage der Regierung in Oppeln

Verlag: Heimatverlag Oberschlesien G. m. b. H. Gleiwitz. — Bezugspreis: April—Juni 1923 375 Mt.  
Erscheint am 1. und 16. jedes Monats. — Bestellungen nehmen nur die örtlichen Postanstalten entgegen.  
Einsprüche wegen nicht rechtzeitiger Lieferung des Blattes sind bei der örtlichen Postanstalt anzubringen.

Nr. 7.

Sonntag, den 1. April 1923.

X. Jahrg.

**Inhalt:** I. 1. Berücksichtigung von Flüchtlingslehrern bei Besetzung von Konrektorstellen. 2. Festsetzung des Besoldungsdiensalters bei Leitern und Leiterinnen von öffentlichen mittleren Schulen mit mindestens 4 hauptamtlichen Lehrkräften. 3. Beförderung von ersten und alleinstehenden Lehrern zu Konrektoren. 4. Portokosten in Schulanlagen. 5. Ordnung der Prüfung für die endgültige Anstellung als Volksschullehrer. 6. Erteilung des Musikunterrichts durch Ausländer. 7. Stimmrecht von Lehrern und Geistlichen bei Einziehung von Schulstellen. 8. Führer durch die wichtigsten Bestimmungen des Genfer Abkommens. 9. Merkblatt für Verhaltungsmaßregeln gegenüber elektrischen Freileitungen. 10. Gefeßlicher Schutz der Pflanzen und Tiere. 11. Richtlinien für die Lehrpläne der Volksschulen. 12. Die deutsche Besiedelung Schlesiens und der Oberlausitz u. Schlemmer. 13. Merkblatt für den Eintritt in die staatliche Schutzpolizei. 14. Neu erschienene Schriften. — II. Personalnachrichten. — III. Nichtamtlicher Teil.

## I. Geetze, Ministerialerlasse und Regierungsverfügungen.

Nr. 1

### Besetzung der Konrektorstellen.

Es ist darüber geklagt worden, daß die im Volksschuldienst untergebrachten Flüchtlingslehrer bei der Besetzung der Konrektorstellen häufig übergangen würden. Zum Teil sei es darauf zurückzuführen, daß diese Stellen nach Anhörung des Lehrerkollegiums besetzt würden und das Kollegium die einheimischen Lehrer voranstelle.

Das kann nicht gebilligt werden. Die Regierung ersucht die Flüchtlingslehrer bei der Besetzung der Konrektorstellen ebenso zu berücksichtigen wie die einheimischen Lehrer, vorausgesetzt, daß sie zur Anstellung als Konrektor geeignet sind und nach den bestehenden Vorschriften zu Konrektoren berufen werden können.

Berlin, den 28. Februar 1923.

U III E Nr. 24.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Nr. 2.

Es sind in letzter Zeit wiederholt Zweifel aufgetreten, wie das Besoldungsdiensalter festzulegen ist bei denjenigen Leitern (Leiterinnen) an öffentlichen mittleren Schulen mit mindestens 4 hauptamtlichen Lehrkräften, die in diese Stellung unmittelbar aus einer Stelle der Besoldungsgruppe 3 des Volksschullehrer-Dienstverdienstgesetzes übertritten. Zur Behebung dieser Zweifel bestimme ich im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister, daß derartige Leiter und Leiterinnen zunächst in die Besoldungsgruppe 1 des Volksschullehrer-Dienstverdienstgesetzes einzustufen und sodann nach Gruppe 3 MDG durchzustufen sind.

#### Beispiel.

Ein am 13. Dezember 1883 geborener Lehrer ist am 1. April 1904 in den öffentlichen Volksschuldienst eingetreten und am 1. April 1917 Rektor einer Volksschule mit 6 aufsteigenden Klassen geworden. Sein VDA in dieser Stelle war auf den 1. April 1917 festgesetzt. Am 1. Januar 1922 ist er als Rektor einer öffentlichen mittleren Schule mit 5 hauptamtlichen Lehrkräften endgültig angestellt worden. Sein VDA in Gruppe 1 des MDG wurde auf den 1. April 1911, sein VDA in Gruppe 3 im Wege der Durchstufung auf den 1. April 1919 festgelegt sein.

Wegen der Durchstufung von Gruppe 1 nach Gruppe 3 verweise ich auf die Bestimmungen in Abf. 3 des Anb.-erlasses vom 3. Januar 1923 U III E 1481.

Der Erlaß vom 7. Oktober 1922 U III D 2235 wird hiermit hinfällig. Etwaige auf Grund dieses Erlasses vorgenommene günstigere Festsetzungen des VDA können bestehen bleiben.

Berlin, den 25. Februar 1923.

U III D Nr. 508.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

**Art. 8.**

Nach Art 15 und 16 der abgeänderten Ausführungsanweisung Teil I vom 13. März 1923, Zentralbl. S. 119, zum Volksschullehrer-Dienstverhältnissgesetz sind bei der Auswahl zur Befugung der Rektorstellen bewährte ältere Lehrer (Lehrerinnen), auch Hauptlehrer, erste und alleinstehende Lehrer, grundsätzlich aber nur solche Lehrer (Lehrerinnen) zu berücksichtigen, die bereits die Dienstbezüge der Gruppe 2 erhalten.

Diese Bestimmung ist so aufzufassen, daß sich die Lehrer (Lehrerinnen) dauernd in der Besoldungsgruppe 2 befinden müssen. Erste und alleinstehende Lehrer, die nach dem am 1. April 1922 in Kraft getretenen Art. I § 1 Absatz 4 des Abänderungsgesetzes vom 24. November 1921, G. S. S. 563, nach Vollendung einer sechsjährigen ununterbrochenen Dienstzeit in der Stellung eines ersten oder alleinstehenden Lehrers zwar eine Aufwärtsstelle der Gruppe 2 haben, aber bei Beförderung auf eine andere Stelle, die nicht zu den in den Abschnitten 1, 2 und 3 der Gruppe 2 gedachten Stellen gehört, nach Maßgabe ihres Dienstalters wieder in die Gruppe 1 zurücktreten müssen, dürfen zu Rektoren noch nicht berufen werden. Sie können erst dann berücksichtigt werden, wenn sie dauernd der Gruppe 2 angehören, das heißt wenn sie auch ohne ihre Stellung als erster oder alleinstehender Lehrer nach ihrem allgemeinen Dienstalter eine Aufwärtsstelle der Gruppe 2 haben würden.

Berlin, den 14. Februar 1923.

U M E Nr. 196

**Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.**

**Art. 1.**

Ich trete der Auffassung bei, daß nach Aufhebung der Ortschulinspektion den Schulleitern einschließlic der ersten und alleinstehenden Lehrer durch den Erlass vom 20. September 1919 — U III B 2347 — nicht Schulaufsichtsbefugnisse im eigentlichen Sinne des Wortes übertragen worden sind, sondern daß es sich vielmehr bei der Erledigung der ihnen überwiesenen bestimmten Aufgaben nur um Schulverwaltungsachen handelt, in denen die Schulverbände als Träger der Schulunterhaltungslast auch das Postporto zu tragen haben. Dazu gehört auch das Porto für Schülerüberweisungen, Aufnahmebescheinigungen usw. Denn diese Tätigkeit gehört mit zur Durchführung der Schulpflicht, der überhaupt die Volksschule dient, deren Einrichtung und Unterhaltung den Schulverbänden nach § 1 VI G obliegt.

Der Erlass vom 4. März 1908 — A 162 G I Spn. — wird daher entsprechend geändert, die Erlasse vom 2. Juli und 24. Oktober 1910 und vom 8. Juni 1920 — A 94 und 1290 U III C —, A 581 — sowie die dazu ergangenen weiteren Erlasse vom 2. Oktober 1920 — A 4053 U III B — und vom 27. Januar 1921 — A 5051 U III B — werden hierdurch aufgehoben.

Zu den von den Schulverbänden nicht zu tragenden Portofreien gehören indes die Portos für alle Gesuche der Rektoren usw., die sich in ihrer eigenen persönlichen Angelegenheiten (Anstellungs-, Gehalts-, Unterhaltungs-, usw. Angelegenheiten) an die Behörden richten, sowie der Schriftverkehr der Schulleiter mit den staatlichen Schulaufsichtsbehörden in reinen Schulaufsichtssachen (z. B. Berichte über die Schulanwärterbewerber pp.).

In anderen Falle haben die Rektoren usw. die Portofreien selbst zu tragen; im letzteren Falle dagegen sind die Sendungen freizumachen; die eingehenden Portofreien können am 1. Oktober und 1. April bei der Regierung zur Erstattung validiert werden. Die Forderungsnachweise über verausgabte Postportobeträge sind auf Grund des gemäß § 27 (1) R. O. nach Vordruck 187 für jedes Rechnungsjahr besonders zu führenden Forderungsbuchs nach Vordruck 198 aufzustellen.

Im übrigen binne ich der Regierung auch darin bei, daß die Mitglieder des Ausschusses für die Prüfung für die endgültige Anstellung der Volksschullehrer und die Leitungen der amtlich anerkannten pädagogischen Kreisvereinigungen — Erlasse vom 5. Dezember 1915 — A 1539 U III C und vom 9. Dezember 1921 — A 6206 U III C — nach wie vor berechtigt sind, in Prüfungsangelegenheiten Porrobienmarken zu verwenden.

Berlin, den 17. Januar 1923.

A. Nr. 6368

**Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.**

Die Schulleiter haben nunmehr ein Forderungsbuch in einfacher Form zu führen, das folgende Spalten enthalten muß: Nr., Datum, Bezeichnung der Sendung, Name und Wohnort des Empfängers, kurzer Inhalt der Sendung sowie Angabe der Portos- und Gebührenbeträge. Die verausgabten Portobeträge in reinen Schulaufsichtssachen, die zunächst von den Schulverbänden zu verauslagen sind, sind zum 10. 10. und 10. 4. j. Jz. am 10. 4. unter Beifügung des abgeschlossenen Forderungsbuches von den Schulleitern durch den Kreisinsultat bei uns zur Erstattung anzufordern. Die Forderungsnachweise sind nach dem unten abgedruckten Muster anzuhellen und dem zuständigen Kreisinsultat einzureichen.

Dresden, den 15. Februar 1923.

U d S. 64

**Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.**

## Forderungsnachweis

über verauslagte Postobeträge für Postsendungen der Schulleiter in reinen Schulaufsichtsangelegenheiten.

### Zur Beachtung!

Das Postsendungsbuch ist für jedes Etatsjahr besonders zu führen. Es ist für jeden Zeitabschnitt, für den Postobeträge usw. in Rechnung gestellt werden, abzuschließen. Dem letzten für das betreffende Etatsjahr vorgelegten Forderungsnachweise ist das Postsendungs- und in Urschrift beizufügen.

An  
die Regierung, Abtlg. für  
Kirchen- u. Schulwesen  
in  
Oppers.

In der Zeit vom ..... bis ..... sind  
von mir nach dem geführten Postsendungsbuch an Postobeträgen der bezeichneten Art  
..... M. .... Pf. verauslagt.

Die beförderten Sendungen haben nur reine Schulaufsichtsangelegenheiten  
betreffen.

Die Gebühren sind in der in Rechnung gestellten Höhe verauslagt.

....., den ..... 192.....

(Name und Amts-  
bezeichnung)

Die Richtigkeit bescheinigt

....., den ..... 192.....

Der KreisSchulrat.

Festgestellt:

Nr. 5.

Die Bestimmung der „Ordnung der Prüfung für die endgültige Anstellung als Volksschullehrer“ vom 13. Juli 1912 U. 3. C. 978. 1 —, daß die Zulassung zur Prüfung nach mindestens zweijähriger voller Beschäftigung an Schulen in Preußen erfolgen könne, ist, wie ich feststellen Gelegenheit hatte, verschiedentlich gehandhabt worden. Während in manchen Bezirken nur die Beschäftigung im öffentlichen Schuldienst berücksichtigt worden ist, sind in anderen Bezirken auch Lehrer zu der Prüfung für die endgültige Anstellung zugelassen worden, die zwei Jahre hindurch teils an öffentlichen, teils an privaten oder lediglich an privaten Schulen voll beschäftigt gewesen waren.

Für den Zeitpunkt der Zulassung der Lehrerinnen zur Prüfung für die endgültige Anstellung sind die Bestimmungen der Erlasse vom 11. Januar 1911 — U. 2. 18285 U. 3 — Absatz 1 und vom 18. Dezember 1919 — U. 2 W. 1509 U. 3 — Absatz 3 bisher in Geltung geblieben. Hiernach sind bisher Lehrerinnen frühestens drei Jahre nach Beendigung einer zum Eintritt in den Volksschuldienst befähigenden Lehramtsprüfung zur Prüfung für die endgültige Anstellung im Volksschuldienst zugelassen, wenn sie wenigstens zwei Jahre im öffentlichen Schuldienst beschäftigt gewesen sind und sich darin bewährt haben. Auf diese Zeit kann nach Maßgabe des Erlasses vom 8. November 1909 — U. 3. C. 1996 — ein Jahr PrivatSchuldienstzeit angerechnet werden, falls die Lehrerin im öffentlichen Schuldienst voll beschäftigt gewesen ist. Ferner ist der zweijährigen vollen Beschäftigung im öffentlichen Schuldienst die zweijährige volle Beschäftigung an einem und demselben anerkannten privaten Gymnasium unter der in Absatz 3 des Erlasses vom 18. Dezember 1919 — U. 2 W. 1509 U. 3 — näher gekennzeichneten Voraussetzung gleich zu rechnen.

Zur Herbeiführung eines möglichst übereinkommenden Verfahrens für Lehrer und Lehrerinnen ordne ich unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen folgendes an:

1. Die Befähigung zur endgültigen Anstellung im öffentlichen Volksschuldienst Preußens wird erworben
  - a) gemäß den Bestimmungen der „Ordnung der Prüfung für die endgültige Anstellung als Volksschullehrer“ vom 13. Juli 1912 — U. 3. C. 978. 1 — und des im Nachtrage hierzu ergangenen Erlasses vom 18. April 1919 — U. 3. C. 1156 —;
  - b) gemäß den Bestimmungen des Erlasses vom 30. November 1920 — U. 3. C. 1125 U. 2 — und der im Nachtrage hierzu ergangenen Erlasse vom 23. April 1921 und vom 23. September 1922 — U. 3. C. 1125 U. 2 U. 2 und U. 3 C. 88/22 —;
  - c) außerdem, jedoch nur von Lehrerinnen, die vor dem Frühjahrstermin 1920 eine zum Eintritt in den Volksschuldienst befähigende Lehramtsprüfung oder nach dem 1. April 1920 die Reifeprüfung und die Lehramtsprüfung an den Oberlyzeen bestanden haben, gemäß den Bestimmungen der Erlasse vom 11. Januar 1911 — U. 2. 18285 U. 2 Abs. 2 — und vom 30. November 1920 — U. 3. C. 1125 U. 2 Ziffer 1, Abs. 2. —

2. Zum Nachweis der Befähigung zur endgültigen Anstellung im öffentlichen Volksschuldienst Preußens werden — unter den sonstigen Voraussetzungen der unter a bis c des vorstehenden Abschnittes näher bezeichneten Bestimmungen — zugelassen Lehrer und Lehrerinnen, die

- a) entweder an öffentlichen Schulen Preußens, oder
- b) an privaten Schulen im preussischen Staatsgebiet, oder
- c) an öffentlichen und privaten Schulen im preussischen Staatsgebiet mindestens zwei Jahre voll beschäftigt gewesen sind. Die Tätigkeit an privaten Schulen ist jedoch nur dann anzurechnen, wenn an diesen Schulen ordnungsmäßiger Klassenunterricht erteilt wird und auch im übrigen Gewähr dafür geboten ist, daß die an ihnen unter-

richtenden jungen Lehrer und Lehrerinnen sich in ausreichendem Maße in einen Unterrichtsbetrieb einarbeiten können, der dem der öffentlichen Schule entspricht. Ob diese Voraussetzungen erfüllt sind wird in jedem Fall durch die zuständige Schulaufsichtsbehörde sorgfältig zu prüfen sein. Zweifelsfälle sind hier vorzutragen.

Inwiefern die von Lehrern und Lehrerinnen an Privatschulen gemäß den Bestimmungen dieses Erlasses erlangte Anstellungsbefähigung bei Zuerkennung des Zeugnisses der Anstellungsbefähigkeit für den höheren Schuldienst (Erlasse vom 3. März 1916 und vom 6. Dezember 1919 — U. 2. 2318 usw.) angerechnet werden kann, wird das zuständige Provinzial-Schul-Kollegium von Fall zu Fall zu entscheiden haben.

Die Anrechnung der oben erwähnten Privatschulbesitzzeit auf das Besoldungsdiensalter hat lediglich nach den Bestimmungen des § 6 B.D.G. vom 17. Dezember 1920 zu erfolgen.

Die Ausnahmebestimmungen der Erlasse vom 16. November 1912 — U. 3. C. 1933 — (2. Prüfung der an deutschen Auslandsschulen tätigen Lehrer), vom 5. Februar 1913 — U. 3. C. 2496. I. C. 2 — (2. Prüfung der an nichtpreussischen Schulen im Gebiete des Deutschen Reiches vollbeschäftigten Lehrer), 30. November 1920 — U. 3. C. 1125 U. 2 — (2. Prüfung der Kriegszeitnehmer) und vom 31. August 1922 — U. 3. C. 1013/22 U. 3. H. M. 3. 1 — (2. Prüfung der Lehrer aus den abgetretenen Gebieten) werden durch diesen Erlass nicht berührt.

Berlin, den 2. März 1923.

U. M. C. Nr. 92

**Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.**

**Nr. 6.**

Von beachtlicher Seite ist geltend gemacht worden, daß in Berlin zahlreiche Ausländer Musikunterricht erteilen und dadurch eine empfindliche Konkurrenz für deutsche Musiklehrer entstanden sei. Zudem müsse in verschiedenen Fällen die zum Unterricht erforderliche künstlerische und musikwissenschaftliche Befähigung angezweifelt werden.

Ich erlaube um gefällige Äußerung, in welchem Maße das zutrifft. Gleichzeitig weise ich darauf hin, daß die durch Erlass vom 3. Mai 1922 — U. IV 10087 — eingeführte Meldepflicht für Musiklehrer auf sämtliche Unterricht erteilenden Ausländer anwendbar ist.

Berlin, den 14. März 1923.

U. IV Nr. 16681

**Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.**

**Nr. 7.**

Die Frage der Einziehung einer Schulstelle ist nicht lediglich als Etatsfrage im Sinne des § 53 Absatz 2 letzte Cap des Volksschulunterrichtsgesetzes anzusehen. Die Lehrer und Geistlichen haben daher Stimmrecht.

Auf den Runderlaß vom 23. Februar 1919 — U. 3. C. 395 — wird hingewiesen.

Berlin, den 25. August 1922.

U. III B. 5694

**Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.**

**Nr. 8.**

Auf das demnächst im Verlage der Rastowitzer Buchdruckerei u. d. Verlags A.-G. vormals G. Eiwima Kattowitz D.-S. Grundmannstraße 13 erscheinende Werk „Das Genfer Abkommen. Ein vollständiger Führer durch die wichtigsten Bestimmungen des deutsch-polnischen Vertrages“ über Oberschlesien vom 15. Mai 1922, herausgegeben von Erich Larischauer, Landgerichtsrat a. D., mache ich empfehlend aufmerksam. Der Preis für den Führer beträgt brosch. 5000 Mark, geb. 8000 Mark. Subskriptionsfrist bis 15. März 1923.

Berlin, 9. März 1923.

A. III. Nr. 513

**Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.**

**Nr. 9.**

Durch Erlass vom 1. Februar 1923 weist der Herr Minister für Handel und Gewerbe darauf hin, daß das Bewußtsein der Lebensgefahr durch Verdrängen elektrischer Stromfreileitungen noch nicht überall durchgedrungen und die Beseitigung der Schaltämter noch nicht an allen Orten wirksam geworden sei.

Unter Bezugnahme auf den im Amtlichen Schulblatt von 1914, Stück 23 Nr. 4 und Stück 24, Nr. 5, erschienenen Min.-Erlass nebst Merkblatt für Verhaltensmaßnahmen gegenüber elektrischen Freileitungen machen wir erneut zur Pflicht, durch gemeinsame zu wiederholende Besprechungen in den Schulen, namentlich in den Bezirken, wo Oberlandzentralen bestehen, auf die Gefahren hinzuweisen.

Oppeln, den 17. März 1923.

II a 14 150. gen.

**Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.**

**Nr. 10.**

In dem Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen vom 5. Juli 1922, Heft 13, ist auf Seite 296 ein Mißlaß der Staatlichen Stelle für Naturschutzpflege in Preußen unter der Überschrift „Gefährlicher Schatz der Pflanzen und Tiere“ verzeichnet worden.

Es erscheint notwendig, auf die dort behandelten Schutzbestimmungen auch weitere Volksteile aufmerksam zu machen. Dies geschieht am besten durch geeignete Belehrung der Schuljugend.

Die Regierung erlaube ich unter Hinweis auf obigen Aufsatz, das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 28. Oktober 1922.

U IV 5903.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

## Gesetzlicher Schutz der Pflanzen und Tiere.

(Aus der Staatlichen Stelle für Naturdenkmalpflege in Preußen.)

Soweit in Preußen bisher ein Schutz von Tieren und Pflanzen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen durchgeführt wurde, ruhte er auf einigen Paragraphen des Strafgesetzbuches, der Jagdordnung und des Feld- und Forstpolizeigesetzes, dessen Anwendbarkeit sehr beschränkt war, sowie — für die Vogelwelt — auf dem Reichs-Vogelschutzgesetz vom 30. Mai 1908, das im wesentlichen auf den Schutz „nützlicher Vögel“ eingestellt ist und gerade für viele der eigentümlichsten Arten, die mit Ausrottung bedroht sind, völlig verfehlt.

Diesem Mangel ist vor zwei Jahren abgeholfen worden durch eine Änderung des § 34 des Feld- und Forstpolizeigesetzes, die einen allgemeinen Schutz der heimischen Pflanzen- und Tierwelt ermöglicht.

Der § 34 lautete früher:

— Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft, wer, abgesehen von den Fällen des § 368 Nr. 2 des Strafgesetzbuches \*, den zum Schutze nützlicher oder zur Vernichtung schädlicher Tiere oder Pflanzen erlassenen Polizeiverordnungen zuwiderhandelt. —

Durch Gesetz vom 8. Juli 1920 hat der Paragraph die folgende Fassung erhalten:

Die zuständigen Minister und nachgeordneten Ministerien können Anordnungen zum Schutze von Tierarten, von Pflanzen und von Naturschutzgebieten sowie, zur Vernichtung schädlicher Tiere und Pflanzen erlassen und zwar auch für den Meeresstrand und das Küstemeer.

Die Übertretung dieser Anordnung wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Das Wesentlichste an dieser Änderung ist, daß jetzt Pflanzen und Tiere ohne Rücksicht darauf, ob sie „nützlich“ sind oder nicht, geschützt werden können. Nachdem das Reichsgesetz vom 21. Dezember 1921 die Geldstrafen verzehnfacht hat, kann bei der Befrafung von Übertretungen der Schutzbestimmungen jetzt bis zu 1500 Mark hinaus gegangen werden, was besonders als Hemmnis für die in gewinnstüchtiger Absicht erfolgende Plünderung der Pflanzenbeständen von Wichtigkeit ist.

Auf Grund dieses neuen Gesetzes haben der Kultusminister und der Landwirtschaftsminister unter dem 30. Mai 1921 eine Polizeiverordnung erlassen, durch die eine Anzahl von Tier- und Pflanzenarten im ganzen Staatsgebiet unter Schutz gestellt werden (Deutscher Reichsanzeiger und Preussischer Staatsanzeiger Nr. 172 vom 26. Juli 1921). Der Schutz erstreckt sich, ausgenommen für eine Anzahl Vogelarten, auf das ganze Jahr. Anordnungen, die über die Schutzbestimmungen hinausgehen, bleiben in Kraft und können auch künftig erlassen werden. Es ist verboten, Tieren geschädigter Arten nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen; sie zu fangen oder sie zu töten. Auch ist verboten, Eier, Nester oder sonstigen Brutstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen. Doch behält die Bestimmung des Reichs-Vogelschutzgesetzes, die dem Eigentümer und Nutzungsberechtigten das Recht vorbehält, Vogelnester in oder an den Gebäuden und im Innern der Hofräume zu zerstören, ihre Gültigkeit. Ferner bleiben die Bestimmungen über das Einsammeln und den Verkauf der Eier der eigentlichen Vögel unberührt; dagegen dürfen See- und Meerestiere (wie auch nach dem Vogelschutzgesetz) nicht eingesammelt werden, und ebenso ist jetzt das Wegnehmen der Nester verboten.

Weiter unterliegt die Polizeiverordnung, geschützte Pflanzen zu entfernen oder zu beschädigen, insbesondere sie auszugraben, anzuzerren, Blüten, Zweige oder Wurzeln abzupflücken, abzureißen oder abzuschneiden. Dieses Verbot hat aber, soweit nichts anderes bestimmt ist, keine Geltung gegenüber dem Nutzungsberechtigten — eine Bestimmung, die vorzugsweise die Beeinträchtigung wirtschaftlicher Maßnahmen verhüten soll.

Besonders wichtig ist ferner die Bestimmung, die das Festhalten, den Kauf und Verkauf sowie die Beförderung der geschützten Pflanzen und Tiere (einschließlich der Eier und Nester, verboten, soweit nicht eine anderweitige Anordnung getroffen ist. Diesem Verbot unterliegt auch jede andere Art des Erwerbs oder der Veräußerung, das Anbieten oder die Vermittlung solcher Rechtsgeschäfte, das Eingehen einer Verpflichtung zum Erwerb oder zur Veräußerung.

Aus besonderen Gründen, insbesondere zur Abwendung wesentlicher wirtschaftlicher Nachteile, für Zucht- und Brutzwecke; zu wissenschaftlichen und Unterrichtszwecken kann der Regierungspräsident nach Anhörung der Staatlichen Stelle für Naturdenkmalpflege Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung für den Bereich oder Teile seines Bezirkes gestatten. Die beiden Minister behalten sich ihrerseits die Zulassung von Ausnahmen sowie die Übertragung dieser Befugnisse an andere Stellen vor.

Die Vorschriften der Verordnung gelten, soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist, auch gegenüber dem Eigentümer, dem Jagdberechtigten und dem Fischereiberechtigten.

In der Liste der geschützten Tiere sind die Vögel das zahlenmäßige Übergewicht und seien deshalb außerhalb der systematischen Reihenfolge hier zuerst verzeichnet. Es ist dabei wohl zu beachten, daß schutzbedürftige Vogelarten, die

\*) Bezieht sich auf die Befrafung des Unterlassens des durch gesetzliche oder polizeiliche Anordnungen gebotenen Wanderns

das Reichsgesetz schon ausreichend schützt, nicht in die Liste aufgenommen sind. Einer Reihe von Vögeln ist der Schutz für das ganze Jahr zugesichert worden.

Es sind folgende:

Kormoran, Höckerhahn, Zwergtrappe, schwarzer und weißer Storch, Reiher und Rohrdommel, mit Ausnahme des Fischreiher, Schlangen-, Schrei-, Stein- und Seeadler, Weihenbüffel, Baumfalk, Rotfußfalk, Turmfalk, Eulen mit Einschluß des Uhu, Specht, rotspitziger und schwarzstirniger (Gau-)Würger, Kollie, Steinperling, Karmirimpel, Wasserfahmäger.

Eine zweite Gruppe von Vögeln sind vom 1. März bis 31. August geschützt, nämlich:

Uhu, Turteltaube, Papageientaucher, Polartaucher, Möven (mit der oberen erwähnten Einschränkung), Seeschwalbe, Fledermaus, Schnelleute, Brandgans, Aukerfischer, Steinwürger, Regenpfeifer, Kiebitz, Tril, Säbelschnäbler, Strandläufer, Kumpfläufer, Wasserläufer, Uferschnepfe, Prachtvogel, Kranich, Tureltaube, Hohltaube, Weihe mit Ausnahme der Rohrweihe, Milan (doch bleibt für den roten Milan — Gabelweihe — die längere Schutzzeit des Reichs-Vogelschutzgesetzes in Gültigkeit), Wandersfalk, Raubwürger, Tannenbäher.

Die Säger und die Graugans sind vom 1. März bis 30. Juni geschützt.

Von Säugtieren sind die Säugliste Sieben-, Baum- und Gartenschäfer, Fajelmaus, Biber und Netz auf, von Reptilien die Gumpfschildkröte, von Insekten Apollonfalter und Gottesanbeterin.

Die Liste der allgemein geschützten wildwachsenden Pflanzen enthält folgende Arten:

Straußenfarn, Königsfarn, alle Arten von Bärlapp- (Schlangennos, Urotopodium, Eide (Lagus), Federgras (Stipa pennis), Türkenbund, Frauenfuss, Strandranie (Epipactis rubiginosa), Seidelbast (Daphne mezereum), Wassernuß (Tropa), Strand-Nelk, eichenblättriges Wintergrün (Cymophila oder Pyrola umbellata), die ausdauernden, blau blühenden Engianarten und *Linna borealis*.

Der Naturkundige wird sowohl in der Pflanzen- wie in der Tierliste manche Art vermissen, deren Schutz er für nötig hält. Die Listen beanspruchen aber auch keine Vollständigkeit, es ist vielmehr jetzt die Aufgabe der Verwaltungsbehörden in den einzelnen Regierungsbezirken, im Einverständnis mit den zuständigen Stellen für Naturdenkmalpflege Verzeichnisse von Pflanzen und Tieren aufzustellen, die, abgesehen von den oben bezeichneten Arten, in ihren Bezirken noch durch besondere Volkserordnungen zu schützen sind. Wie von den Regierungspräsidenten für die Regierungsbezirke, so können auch von den Landräten und den Kreispolizeibehörden für ihr engeres Gebiet Volkserordnungen zum Schutze einzelner Tier- und Pflanzenarten erlassen werden.

#### Nr. 11.

Die von unserem schulpflichtigen Hilfsarbeiter, Kreislehrer Hochheiser, bei der Konferenz am 5. d. Mts. zur Durchführung der „Richtlinien für die Lehrpläne“ gebotenen Vorlegungen erschienen in der „Zeitschrift der katholischen Volksschulen“ (Breslau 1, Verlag von Franz Vortisch), und zwar im April- und Maihefte. Wir werden den Herren Kreislehrern je 10 Exkt jedes Heftes zugehen lassen und ersuchen um Beleggabe an solche Lehrer (Lehrerinnen), die zu besonders eifriger Arbeit an der Aufstellung neuer Stoffverteilungspläne bereit sind.

Oppeln, den 26. März 1923.

II a XIV 189 gen.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen

#### Nr. 12.

Auf die von Schremmer verfaßte und in Priebofsch Verlag (Breslau) erschienenen Schrift „Die deutsche Bevölkerung Schlesiens und der Ober-Lausitz“ machen wir hiermit empfehlend aufmerksam.

Oppeln, den 11. März 1923.

II a 8 113 gen.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

#### Nr. 13.

Zu Verlage „Kameradschaft“ in Berlin W. 35, Flottwellstr. 3, ist ein Merkblatt für den Eintritt in die staatliche Schulpflicht erschienen, das von dort durch Jedermann bezogen werden kann. Wir machen auf dieses Merkblatt zu Berufsberatungszwecken aufmerksam.

Oppeln, den 26. März 1923.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

#### Nr. 14.

### Neu erschienene Schriften.

Im Verlage von Julius Velh in Langensalza sind erschienen:

Rühmel, 8 Vorträge über Arbeitsschule, Sachunterricht und Deutsch,  
Fehrmann, die einklassige Schule,  
Reiniger, der Geschichtsunterricht.

Vorpahl—Piehler, Lebensvolle Raumlehre für Volksschulen — Schülerheft —  
 Piehler, Raumlehreunterricht,  
 Nikol und Reisinger, Lesebuch zur Erdkunde,  
 Köster, Geschichtsunterricht,  
 Aus deutschem Schrifttum und der Kultur, Band 12 bis 21.

## II. Personalnachrichten.

### 1. Schulaufsicht.

Kreisinspektion, Schulrat Dr. Voehm in Reisse ist zum 1. 4. 23 in den Ruhestand versetzt worden. Die Kreisinspektion Reisse II wird für den Monat April von dem Kreisinspektor Dr. Schmitz in Reisse mitverwaltet; vom 1. Mai 1923 ab ist Kreisinspektion Pohl aus Oppeln nach Reisse versetzt worden.

### 2. Lehrer und Lehrerinnen.

Name und Vorname	Ort der letzten Tätigkeit	Ort der neuen Tätigkeit	Bezeichnung der neuen Stelle	Berufungs- termin
Einstweilig sind angestellt:				
Burdzit, Lorenz	Porzina	Porzina	Lehrerstelle	1. 1. 23.
Radwiska, Alfons	Neu-Karmuntau	Neu-Karmuntau	"	1. 3. 23.
Strüben, Wilhelm	Petersgräß	Petersgräß	"	" " "
Wißler, Gustav	Münchhausen	Münchhausen	Einzellehrerstelle	1. 4. 23.
Katmer, Karl	Tomoschowitz	Tomoschowitz	Lehrerstelle	1. 5. 23.
Kühn, Gertrud	Rosenberg	Rosenberg	Lehrerstelle an der höh.	1. 1. 23.
Wonschil, Hildegard	Rosenberg	Rosenberg	Mädchenschule	" " "
Endgültig sind angestellt:				
Juratschel, Karl	Oppeln	Oppeln	Konrektorstelle	1. 4. 22.
Kacz, Josef	"	"	"	" " "
Siegmund, Albert	Laband	Laband	"	1. 10. 22.
Dudach, Georg	Rudnik	Rudnik	Lehrerstelle	1. 1. 23.
Londa, Anton	Porzowitz	Porzowitz	"	1. 3. 23.
Petruscha, Walter	Oppeln	Oppeln	"	" " "
Parusel, Johann	Neu'a	Neu'a	Hauptlehrerstelle	1. 4. 23.
Krause, Alfred	Ofteg	Koppitz	"	" " "
Pleischer, Arnold	Pleischwitz	Pleischwitz	"	" " "
Schrembel, Max	Gr. Lagiewnit	Wärzdorf	Ereife Lehrerstelle	" " "
Starozigil, Alexander	Giaszau	Stattwitz	"	" " "
Bernert, Max	Thurzofolonie	Ofteg	"	" " "
Peisetz, Franz	Siemianowitz	Simmelswitz	Lehrerstelle	" " "
Smielorz, Emil	Kol. Radochau	Reisse-Währengasse	"	" " "
Spez, Amalie	Hindenburg	Hindenburg	Konrektorinnenstelle	1. 7. 22.
Bielinski, Felicitas	Rosenberg	Rosenberg	Lehrerinnenstelle	1. 1. 23.

### 3. Die Prüfungen für die endgültige Anstellung haben folgende Lehrer bestanden:

Kreutner Friedrich in Wachow, Kr. Rosenberg	am 21. 2. 23.
Krause Waldemar in Saden, Kr. Oppeln	" 26. 2. 23.
John Alois in Kl. Porz, Kr. Rosenberg	" 28. 2. 23.
Gabwenda Johann in Sudoß, Kr. Ratibor	" 1. 3. 23.
Heider Gerhard in Bobref, Kr. Deutsch	" 1. 3. 23.
Hoffmann Gustav in Bobref, Kr. Deutsch	" 1. 3. 43.
Gollmitz Konrad z. H. in Kl. Pramsen, Kr. Neustadt	" 8. 3. 23.
Hertzwig Felix in Biskupitz, Kr. Hindenburg	" 8. 3. 23.
Steiner Karl in Biskupitz, Kr. Hindenburg	" 8. 3. 23.
Hübner Karl in Ruhnan, Kr. Kreuzburg	" 10. 3. 23.
Gawantka Oskar in Jaschowitz, Kr. Kreuzburg	" 12. 3. 23.
Piaczel Wilhelm in Leng, Kr. Ratibor	" 14. 3. 23.

### 5. Todesfälle:

Lehrer Karl Koppitz in Deutsch am 17. 12. 22.

Dem Fakultätsrat für Lehrpersonen sind folgende Schulstellen zur Verfügung gestellt worden:

I. Rath Schulleiter: 1. Mit Fam.-Wohnung: Suttentag, Restkreis Lublinitz und Krassau, Kr. Rosenber; 2. ohne Wohnung: Ratibor-Blaria

II. Rath Konzeptionsstelle: mit Fam.-Wohnung: Dießhova, Restkreis Tarnowitz.

III. Rath Lehrer: 1. Mit Fam.-Wohnung: Arganowitz, Kr. Cosel, und Schönau, Kr. Leobischütz; 2. mit Wohnung für Unverheiratete: Emolnitz und Lono-Tanz, Kr. Gleiwitz, Niwke und Schieronowitz, Kr. Gr.-Strehlitz, Roselwitz, Kr. Rosenber, und Niesbornitz, Restkreis Ribnitz; 3. ohne Wohnung: Januschowitz, Kr. Cosel, Schönwald und Rarchowitz, Kr. Gleiwitz, Oppeln-Stadt, Alt-Budowitz, Kr. Oppeln, Lomowichau, Kr. Rosenber, Wallnie, Kr. Gr.-Strehlitz, Friedrichswille, Restkr. Tarnowitz, und Zaborze, Kr. Hindenburg.

### Nichtfamiltlicher Teil.

**Pasacol**  
Tabletten  
zur Kräftigung der  
Haare und Zähne.  
Lechweh Dr. F. Laves, Hannover.

Soeben erschien unter Berücksichtigung  
der neuen ministeriellen „Richtlinien“:  
**Mehrrings Kleines Heallenbuch**  
(Inhalt: Geschichte, Geographie,  
Naturgeschichte, Naturlehre) für 1- bis  
4. u. Volksschulen, 178 S. mit vielen  
Abbildungen. Gut fort. 2.400.—M. Ein  
Prüfungshilf vorisfrei i. 1890.—M.  
Auch in 4 einzelnen Bänden erhältlich!  
Beispiel: „In der Natur  
stehend behält!“ „Man erzieht die-  
sende Unterrichtsergebnisse.“ „Die  
Schüler werden zur Selbstständigkeit und  
Selbstständigkeit angeleitet.“  
Verlag **Heinrich Handel**  
Breslau VIII 11  
Postfach 5206.

**Duve Schultinten**  
Papier anerkannt 1a. Kalt lösl. 10 Ltr.  
5890.— Mk. Rot 1/4 Ltr. 525.— Mk.  
ff. Blauschwarz 1 Ltr. 1200 Mk.  
freibl. Porlo pp. bis 15 Ltr. 180 Mk.  
bis 35 Ltr. 225 Mk.  
**Gebr. Duve, Hannover I**  
P. Sch. K. 27895 Hannover.

Die vereinigten Schulverbände werden  
gebeten, im Interesse der Heimat-  
pflege und zur Ergänzung des Unter-  
richtsmaterials von beiliegendem  
Prospekt des Heimatverlag Ober-  
schlesien G. m. b. H., ausbleibigen  
Gebrauch zu machen.

**FRANZ BRAUER**  
**BUCHBINDERMEISTER**  
Ausführung aller  
Buchbinder-Arbeiten  
**GLEIWITZ. AM ADLER 1.**

Herrnengeschenke  
Zig.-Etuis, Feuerzeuge, Zigarren- und  
Zigaretten-Spitzen, Stöcke und Keiffstöcke  
empfehl  
**Rurt Bodensiedt, Juwelier, Gleiwitz**  
Schützenst. 5 (verlängerte Wilhelmstr.)  
Brennst. 204 191

**SOENNECKEN**  
111  
MUSTER  
KOSTENFREI  
**DAS VORBILD ALLER SCHULFEDERN  
GLEICHER NUMMER UND FORM**  
F. SOENNECKEN - BONN